

Gordon Pankalla

- RECHTSANWALT -

Rechtsanwalt Gordon Pankalla- Hansaring 68-70 - 50670 Köln

Landgericht Köln

per beA

Rechtsanwalt

Gordon Pankalla

Hansaring 68-70

50670 Köln

Telefon: 0221 270 87 76

Telefax: 0221 270 87 79

Mein Zeichen: 397/2024

Köln, den 18.07.2024

Amtshaftungsklage

Klage des Rechtsanwalts Gordon Pankalla, Hansaring 68-70, 50670 Köln

- vertreten durch Rechtsanwalt Gordon Pankalla selbst -

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat, vertreten durch Nancy Faeser, Alt-Moabit 140
10557 Berlin

- Beklagte -

wegen: Schadensersatz auf Amtshaftung gem. § 839 BGB, Art.34 GG

Streitwert: 40,80 EUR

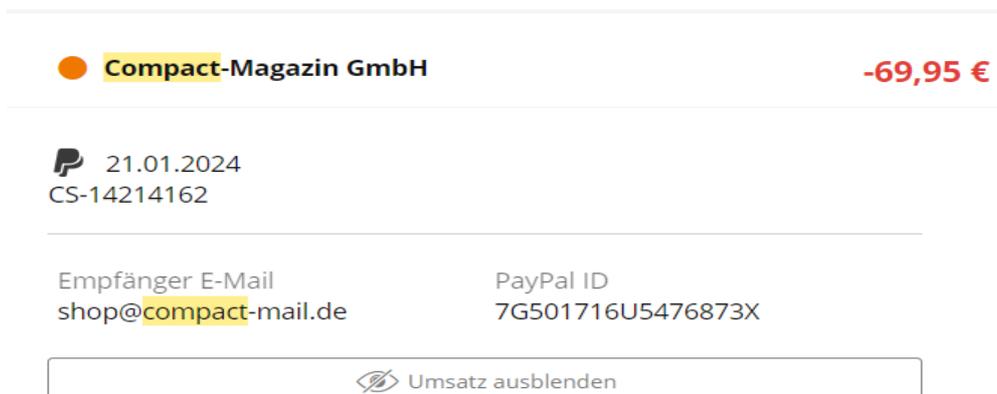
Es wird beantragt, die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 40,80 EUR zuzüglich Zinsen seit Klageerhebung zu bezahlen.

A) Sachverhalt

Im Januar 2024 machte das Compact Magazin darauf aufmerksam, dass ihnen der Verkauf an Kiosken und Bahnöfen untersagt worden sei. Der Chefredakteur, Jürgen Elsässer, bat daher in Videos und auf der Webseite darum, dass die Menschen das Magazin abonnieren sollten, da ansonsten die Existenz des Magazin in Gefahr sei.

Auf der Internetseite bot man ein Jahresabo zu einem Preis von 69,95 EUR an. Da der Kläger mit dem Verkaufsverbot am Kiosk nicht einverstanden war und dies für eine Ungerechtigkeit hielt, beschloss er am 29.01.2024 ein Abo abzuschließen, um den Compact Verlag zu unterstützen.. Er bezahlte das Abo über PayPal.

Beweis: Zahlungsbeleg PayPal.



Anschließend erhielt der Kläger insgesamt fünf Ausgaben des Compact Magazins zugestellt.

Am 5 Juli 2024 kam es dazu, dass die Beklagte den Verein „COMPACT-Magazin GmbH“ einschließlich seiner Teilorganisation „CONSPECT FILM GmbH“ verboten hat und die Auflösung verfügte, da sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten würde.

Beweis: Bekanntmachung eines Vereinsverbots gegen „COMPACT-Magazin GmbH“ und ihre Teilorganisation „CONSPECT FILM GmbH“, als Anlage K1

Dem Kläger werden aufgrund dieses Verbots die noch ausstehenden sieben Ausgaben des Jahrsabos nicht mehr zugestellt werden können, obwohl er für die Leistung bereits bezahlt hatte. Demnach ist dem Kläger folgender Schaden entstanden: Jahresabo zum Preis von 69,95 / 12 = 5,82 EUR pro Ausgabe X 7 = 40,80 EUR.

B) Rechtliche Bewertung

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, weil dieser schuldhaft eine ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat. Hierzu zählt auch, dass die Beklagte innerhalb der gültigen Gesetze handelt.

Fraglich ist demnach, ob die oben genannte Verbotsverfügung rechtlich zulässig gewesen ist, dies erscheint sehr zweifelhaft.

I. Anwendung des Vereinsrechts

Fraglich ist zunächst, ob die Verbotsverfügung, welche auf Art. 9 Abs.2 Grundgesetz in Verbindung mit dem Vereinsrechts, überhaupt statthaft ist. Dies würde voraussetzen, dass Vereinsrecht überhaupt anwendbar ist.

1) Was ein Verein ist, bestimmt sich nach dem § 2 Vereinsgesetz. Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

Von Seiten des verantwortlichem Chefredakteurs, Jürgen Elsässer, liegt keine Satzung vor, aufgrund derer man erkennen könnte, dass er sich dauerhaft mit anderen Personen zusammengeschlossen haben könnte, um einen bestimmten Vereinszweck zu erfüllen. Einen solcher Vereinszweck, wird hier einfach nur unterstellt. In dem Zusammenhang hat die Ministerin des Inneren, Frau Nancy Faeser, sich auf der Webseite der Beklagten, wie folgt eingelassen:

Bundesinnenministerin Nancy Faeser: *"**Ich** habe heute das rechtsextremistische "COMPACT-Magazin" verboten. Es ist ein zentrales Sprachrohr der rechtsextremistischen Szene. Dieses Magazin hetzt auf unsägliche Weise gegen Jüdinnen und Juden, gegen Menschen mit Migrationsgeschichte und gegen unsere parlamentarische Demokratie.*

Beweis, Internetseite der Beklagten:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/07/exekutive1.html>

Unter weiter: „Die von der "COMPACT-Magazin GmbH" verbreiteten Inhalte zielen zudem darauf ab, Angehörige bestimmter ethnischer, insbesondere arabischstämmiger Bevölkerungsgruppen als Menschen zweiter Klasse herabzuwürdigen. Ihnen werden pauschal Negativeigenschaften wie Gewaltneigung und ein Hang zu Kriminalität zugeschrieben. Hierdurch soll ein gesellschaftliches und politisches Klima der Ausgrenzung dieser Bevölkerungsgruppen geschaffen werden.

Die "COMPACT-Magazin GmbH" verbreitet zudem antisemitische Inhalte. Dabei werden Verschwörungserzählungen etwa von einer omnipotenten jüdischen Finanzelite verbreitet, um Hass gegen Jüdinnen und Juden zu schüren.“

Es ist zu befürchten, dass Rezipienten der Medienprodukte durch die Publikationen, die auch offensiv den Sturz der politischen Ordnung propagieren, aufgewiegelt und zu Handlungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung animiert werden.

Bei Tagesschau, äußert sich die Ministerin Faeser so, dass sie behauptet, dass Ziel (Vereinszweck) von Elsässer sei die Zerstörung der Gesellschaft.

Beweis: Tagesschau

<https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/compact-verbot-100.html>

Und weiter, heißt es dort: Rechtsgrundlage für das Verbot ist das Vereinsrecht, wonach auch Unternehmen, die sich **gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten**, vom Bundesinnenministerium verboten werden können. Begründet wird das Verbot mithilfe einer umfangreichen Materialsammlung des

Bundesamts für Verfassungsschutz, an der auch der brandenburgische Verfassungsschutz beteiligt war ... und weiter: Entscheidend für das Verbot ist, dass Compact **nach Bewertung des Bundesinnenministeriums gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung** und die Menschenwürde verstößt und dabei "aggressiv-kämpferisch" auftritt.

Mit welcher Person sich Jürgen Elsässer aber genau zusammengeschlossen haben so, um das angebliche Vereinsziel zu erreichen ist unbelegt. Ebenso, wie der Vereinszweck, der Elsässer einfach unterstellt wird. Angeblich wäre das Ziel seiner Tätigkeit, gegen die freiheitlich-demokratische Ordnung vorzugehen.

Dabei sollte es ein einmaliger Vorgang sein, dass Personen und Firmen, einfach unterstellt wird, sie seien ein Verein und ihr Vereinszweck sei dies, was eine Innenministerin glaubt. Tatsache ist, dass keinerlei Satzung vorliegt und Elsässer auch bestreitet jemals einen Verein gegründet zu haben.

Für die Bewertung als Verein, ist es zwar nicht zwingend erforderlich, dass der Verein auch eingetragen ist, es gibt auch einen nicht rechtsfähigen Verein.

2.) Nicht rechtsfähiger Verein

Die Gründung eines nicht eingetragenen Vereins gestaltet sich verhältnismäßig einfach. Entgegen eines e.V. benötigt es bspw. nicht sieben Mitgliedern, die einen Verein gründen, sondern es reicht bereits ein Zusammenschluss von zwei Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen wollen.

Eine Gründungsversammlung muss offiziell abgehalten werden. Das bedeutet, dass der Verein i.d.R. in schriftlicher Form die Gründer sowie weitere potenzielle Vereinsmitglieder einlädt. Auf der Gründungsversammlung wird dann formal ein Vorstand gewählt, der den Verein nach außen hin vertritt, die Beschlussfähigkeit des Vereins herstellt sowie Verträge abschließt. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in der, auf der Gründungsversammlung beschlossenen, Vereinssatzung definiert. Auch ein nicht rechtsfähiger Verein benötigt zur Gründung eine Satzung.

Alle diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Es gab keine Gründungsveranstaltung, es gibt auch keinen gewählten Vorstand und es gibt auch keine Satzung. Es sei denn, die Beklagte könnte dies mit der Materialsammlung des Bundesamts für Verfassungsschutz belegen, dass dies so ist wird mit Nichtwissen bestritten. Zudem ist es äußerst zweifelhaft, dass der § 3 Vereinsgesetz überhaupt auf den nicht rechtsfähigen Verein Anwendung findet.

III. Da Compact und auch Jürgen Elsässer gar kein Verein sind, ist die Anwendung des § 3 Vereinsgesetz und mithin die Ermächtigungsgrundlage für das Verbot „des Vereins“, wie diese in der - Anlage K1 - angeordnet wurde, gar nicht anwendbar.

Von Seiten der Beklagten und der Ministerin Nancy Faeser, wurde dem Jürgen Elsässer nur auf unglaubliche Weise unterstellt, ein Verein zu sein um ihn anschließen seinen Gewerbebetrieb schließen zu können. Dies ist ein unfassbarer Eingriff in die Berufs- und Gewerbefreiheit und eine Aushöhlung des in Art.5 GG normierten Rechts auf Presse- und Meinungsfreiheit.

IV. Aber selbst wenn man zu dem Ergebnis kommen würde, dass es sich um einen Verein handeln würde, so liegen die Voraussetzungen für ein Verbot, gemäß § 3 Abs.1 nicht vor. Denn dies würde bedeuten, dass feststeht, dass die Zwecke des Vereins oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde, oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten würde. Genau dies ist aber nicht belegt und eine reine Spekulation der Beklagten. Der Compact Verlag ist nach Aussage von Jürgen Elsässer in einem Interview mit dem Aktivisten Björn Banane, bis heute noch niemals wegen Volksverhetzung oder antisemitischen Äußerungen verurteilt worden.

<https://www.youtube.com/watch?v=BVeSs63iHfc>

Auch steht nicht fest, dass Elsässer vorhatte, die verfassungsmäßige Ordnung abzuschaffen, wie behauptet wird. Hier wird abermals, unter der Umgehung der Gerichte, ein „Urteil“ gefällt, ohne das jemals ein Urteil vorgelegen hätte. Ziel war es mit dem Trick über das Vereinsrecht, an den Gerichten vorbei die Pressefreiheit einzuschränken, da der Innenministerin Faeser die Meinung des Compact Magazins nicht gefallen hat.

Die bloße Befürchtung, dass das gesellschaftliche und politische Klima durch die Arbeit von Elsässer gefährdet würde, reicht dabei bei weitem nicht aus. Ebenso kann man behaupten, dass das gesellschaftliche Klima grade durch solche Eingriffe in die Meinungsfreiheit vergiftet wird – was wohl eher der Fall sein dürfte, denn grade die Meinungs- und Pressefreiheit stellt einen wesentlichen Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung dar. Oder um es mit John Locke zu sagen:

Dass eine Tyrannis nur in einer Monarchie, d.h. in der Herrschaft eines Mannes vorkommen könne, ist ein weit verbreiteter Irrtum. Sie ist ebenso in einer Oligarchie oder in einer Demokratie möglich. Wer aber die Staatsgewalt zu widerrechtlichen Befehlen an die Untertanen missbrauche, der höre selbst auf, ein rechtmäßiger Beamter oder Minister zu sein. Entscheidend ist das Ziel, die Macht in einem Staat an sich zu reißen, um Grundrechte abzuschaffen, oder einzuschränken. Nicht aber komme es dagegen darauf an, wie man an die Macht gekommen sei.

So wird von Seiten des Ministeriums des Inneren und vom Staatsschutz und den Medien jedoch ständig suggeriert, die Opposition in Deutschland sei nicht demokratisch, ebenso wie im Dritten Reich. Diesbezüglich fanden in den letzten Monaten auch zahlreiche Demonstration gegen rechts statt, zur Erhaltung der Demokratie – mit reger Teilnahme der Regierung selbst.

Solange das Bundesverfassungsgericht nicht festgestellt hat, dass eine Partei den Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG erfüllt, sind gegen sie und gegen ihre Betätigung behördliche Maßnahmen eben nicht zulässig.

Der Bundesgerichtshof ist übrigens ebenfalls der Meinung, der sachliche Gehalt des Parteienprivilegs umfasse alles, was Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz als die Aufgabe der politischen Parteien umschreibe. Demnach sind Parteien von jeder Behinderung frei, selbst auf die Gefahr hin, dass die Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolge, vgl. BVerfGE 12, 296 – das Parteienprivileg.

Was unsere Innenministerin Nancy Faeser und der Beamte Thomas Haldenwang vom Verfassungsschutz machen, die AfD zu einem sog. Verdachtsfall zu erheben, ist

also nichts anderes als selbst verfassungsfeindlich, wenn man die Grundsätze des Verfassungsgericht zum Parteienprivileg zu Grunde legt. Aber immer wieder wird der Opposition unterstellt, sie sei verfassungsfeindlich – wie die NSDAP. Dabei kann ich von Seiten der AfD nicht erkennen, dass diese vor hätten die verfassungsmäßige Ordnung abzuschaffen. Anders, die Nazis. Die hatten auch niemals einen Zweifel daran gelassen, dass sie die Demokratie nur als Mittel zum Zweck sehen würden, wie Joseph Goebbels dies tat, als er sagte:

„Wenn die Demokratie uns in Zeiten der Opposition demokratische Mittel zubilligte, so musste dies ja in einem demokratischem System geschehen. Wir Nationalsozialisten haben aber niemals behauptet, dass wir Vertreter eines demokratischen Standpunktes seien, sondern wir haben offen erklärt, dass wir uns demokratischen Mitteln nur bedienen, um die Macht zu gewinnen, und dass wir nach der Machteroberung unseren Gegnern rücksichtslos alle die Mittel versagen würden, die man uns in Zeiten der Opposition zugebilligt hat.“ (Joseph Goebbels in, Der Angriff aus der Kampfzeit, München 1935, S.61).

In dem Lichte betrachtet, ist es mehr als zweifelhaft, dass es sich bei dem grade von Faeser ausgerufenem Kampf gegen rechts und Rechtsextremismus wirklich um eine Maßnahme gegen Extremismus handelt. Dies sieht auch Jürgen Elsässer so, wenn er sagt, dass er den Eindruck gewonnen habe, dass sich in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen zahlreiche Parteien zusammengeschlossen haben, um Opposition zu verbinden, wie in der DDR. Dies ist nicht von der Hand zu weisen, wenn sich demokratische Parteien alle zusammenschließen zu einer „Brandmauer“ - die man auch als eine Brandmauer gegen eine Opposition und damit gegen den demokratischen Willen der Bevölkerung bezeichnen könnte.

Die Maßnahmen gegen diese Opposition, sind aber auch durchaus als eine Behinderung einer politischen Partei zu sehen, was nach dem Verfassungsgericht nicht zulässig ist, solange kein Verbot der Partei besteht. Dabei ist insbesondere die Einstufung der AfD als ein Verdachtsfall zu nennen, aber auch die hier in Frage stehenden Verbotsverfügung, gegen freie Meinungsäußerung. In dem Sinne, handelt es sich eben nicht um eine Maßnahme gegen Extremismus, sondern die Maßnahme ist selbst extremistisch anzusehen, da sie gegen das Grundgesetz verstößt, was Faeser angeblich verteidigen möchte.

V. Amtspflichtverletzung

Nancy Faeser macht sich mit der Verbotsmaßnahme als Innenministerin zum Richter über Meinungen, ohne Richterin zu sein. Da sie von Hause aus Juristin ist, hätte sie auch Richterin werden können, sie ist aber Innenministerin und eben keine Richterin.

Bereits in der Vergangenheit hatte Faeser versucht Meinungsfreiheit einzuschränken und zwar „unterhalb der Strafbarkeitsgrenze“. Ich verweise in dem Zusammenhang auf die Pressekonferenz vom 13.02.2024, zu sehen bei Phoenix.

Beweis: <https://www.youtube.com/watch?v=N7LOmiK4IF0>

Transkript:

seit Wochen sehen wir dass das Herz für unsere Demokratie auf unseren Straßen und Plätzen schlägt hunderttausende in

0:06

unserem Land verteidigen unsere Demokratie und das was sie ausmacht nämlich

0:12

Demokratie Vielfalt und Menschenwürde dass so viele Menschen gegen Hass gegen

0:18

Ausgrenzung auf die Straße gehen ist für mich Ermutigung und Auftrag zugleich das

0:23

ist wirklich ein sehr positives Signal denn es geht darum unsere offene Gesellschaft gegen ihre **Feinde** zu

0:30

verteidigen wir müssen uns als wehrhafte Demokratie den Extremisten

0:36

entgegenstellen viele Menschen sehen dass es in diesem Jahr darum geht zu verhindern dass Rechtsextremisten wieder

0:43

Macht und Einfluss gewinnen viele Menschen werden aufgerüttelt durch das was in den letzten Wochen öffentlich

0:50

wurde wenn rechtsextreme Netzwerke mit Beteiligung von Vertretern der AFD und

0:56

der identitären Bewegung Menschen aufgrund ihrer ihrer ethnischen Herkunft

1:01

massenhaft aus Deutschland vertreiben wollen dann ist das ein Angriff auf die Grundfesten unserer

1:08

Demokratie und es zeigt erneut der Rechtsextremismus bleibt nach wie vor

1:14

die größte Bedrohung für unsere demokratische Grundordnung in den vergangenen Jahren verübten Rechtsextremisten über 20.000

1:22

straf und Gewalttaten im Jahr viele Menschen haben Angst selbst Ziel eines

1:28

solchen Angriffes zu werden Jüdinnen und Juden Muslime die mehr als

1:33

20 Millionen Menschen in unserem Land die eine Einwanderungsgeschichte haben und diese Angst ist leider sehr konkret

1:40

wenn Menschen sich fragen ob sie in Deutschland noch sicher sind die Antwort

1:46

darauf kann nur sein wir schützen sie wir stehen an ihrer Seite

1:52

Rechtsextremisten agieren vernetzt und strategisch insbesondere die sogenannte neue Rechte versucht ihre

1:59

menschenverachtende Ideologie in die Mitte der Gesellschaft zu tragen der verlängerte Arm dieser Rechtsextremisten

2:06

reicht bis in unsere Parlamente wir wollen diese rechtsextremistischen Netzwerke zerschlagen wir wollen Ihnen

2:14

Ihre Einnahmen entziehen wir wollen Ihnen die Waffen wegnehmen kurz wir

2:19

wollen alle Instrumente des Rechtsstaates nutzen um unsere Demokratie zu schützen der Kern unserer

2:26

Strategie bleibt Prävention und Härte wir müssen verhindern dass diese menschenverachtenden

2:32

Ideologie weiter sich in unsere Gesellschaft hineinfrisst von meinem Aktionsplan

2:38

gegen Rechtsextremismus den ich hier zu Beginn meiner Amtszeit vorgestellt haben haben wir fast alles umgesetzt oder die

2:46

Maßnahmen laufen bereits dazu gehören Verbote rechtsextremistischer Gruppierung neue

2:53

Präventionsprogramme und mehr politische Bildung überall hier legen wir heute

2:58

noch eine Schippe drauf manches habe ich schon längst vorgelegt ist nur leider nicht beschlossen worden

3:05

im Parlament

Nancy Faser gesteht hier also offen zu, dass sie den Staat dafür (aus-) nutzen will, um Verbote auszusprechen und dass sie es verhindern will, dass ein bestimmtes angebliches rechtsextremes „Gedankengut“ in die Gesellschaft getragen wird, zu diesem Zweck will sie diesen Organisation auch das Geld entziehen – wie dies nun beim „Elsässer Verein“ (welchen Namen hat der angebliche Verein eigentlich) passiert ist.

Über den Trick mit dem Vereinsrecht hebt Frau Faeser mithin die Gerichte aus, die bei einer Prüfung des Sachverhalts selbstverständlich zu einem anderen Ergebnis kommen würden, nämlich dass hier die Meinungsfreiheit in einer pluralistischen Gesellschaft durch den Staat selbst (die Beklagte) ausgehebelt wurde und zwar zu Gunsten ihrer eigenen politischen Zwecke – im Kampf gegen die Opposition.

So bezieht sich Frau Faeser in ihrer Pressekonferenz auch ausdrücklich auf die politische Opposition – die AfD und ihre Vertreter, zu denen auch Elsässer und Compact gehört. Dass bei einer rechtlichen Überprüfung die Meinungsfreiheit nach Art. 5 vorgehen würde, bedarf keiner weiteren Ausführungen nur soviel: die Meinungs- und Pressefreiheit stellen einen wesentlichen Pfeiler unserer Demokratie dar, was dabei als Hass und Hetze gesehen wird, ist von der Betrachtung abhängig. Sich gegen eine illegale Immigration zu richten, kann zwar von Faeser als Hass und Hetze bezeichnet werden, ist aber straffrei und eine legitime Meinung. Präventionsprogramme gegen eine Meinungsbildung aufzulegen, entspricht dabei nicht den politischen und grundgesetzlichen Spielregeln – sondern obliegt den Parteien – nicht aber den Innenministerium.

In der Demokratie haben freie Medien wie Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen eine wichtige Funktion. Sie informieren, geben kritische Kommentare und regen dazu an, sich mit staatlichem Handeln zu beschäftigen. **Damit üben sie auch eine Kontrolle des staatlichen Handelns aus.** Sie werden deshalb auch informell „Vierte Gewalt“ genannt. Freie und unabhängige Medien sind deshalb eine Grundbedingung von Demokratien.

Ebenso wie der Pluralismus. Unter Pluralismus versteht man, dass in einer Demokratie viele verschiedene politische, zivilgesellschaftliche, wirtschaftliche oder religiöse **Interessengruppen miteinander konkurrieren dürfen und dies auch gewünscht ist.** Wesentliche Elemente des Pluralismus sind auch Parteien, **Medien** und Verbände. Damit die Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Interessen friedlich abläuft, müssen alle, die am **Meinungsbildungsprozess** beteiligt sind, das demokratische Mehrheitsprinzip sowie die rechtsstaatlichen Verfahrensregeln, wie sie in Grundgesetz, Gesetzen und Vorschriften bestimmt sind, akzeptieren.

Und genau diese Verfahrensregeln akzeptiert die Ministerin Nancy Faeser in ihrem politischen Kampf gegen rechts und angeblichen Rechtsextremismus eben nicht mehr – das Verbot des „Elsässer Vereins“, stellt einen einmaligen Eingriff des Staates in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in die Meinungsfreiheit und in das pluralistische System dar – dies kann nur als

Zensur

„durch die Hintertüre“ im politischen Meinungskampf bewertet werden. Um so unglaublicher ist es, dass Frau Faeser selbst Juristin ist und diesen rechtswidrigen Akt der Zensur durchgeführt hat. Dass es sich dabei um eine Amtspflichtverletzung handelt, bedarf keiner weiteren Ausführungen mehr. Zu denken wäre hier sogar an einen Akt der Rechtsbeugung, gem. § 339 StGB.

In dem Sinne sollte eine Klage sogar gem. § 823 BGB Abs.1 und Abs.2 und zwar direkt gegen die Innenministerin Nancy Faeser statthaft sein, da sie nicht nur das Eigentum von Compact, sondern auch des Klägers, der ein Jahresabo bestellt hat, vorsätzlich geschädigt hat, sondern darüber hinaus, gem. § 823 Abs. 2 BGB sich wegen Rechtsbeugung strafbar gemacht hat. Im Falle von Elsässer käme ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb hinzu – dies aber nur nebenbei.

Nancy Faeser und auch Thomas Haldenwang begehen also vorsätzlich rechtswidrige Maßnahmen unter dem Vorwand des Demokratieschutzes, dabei brechen sie ganz offenkundig selbst das Gesetz, vgl. oben. Ihr „Einsatz“ dient im politischen Meinungskampf dazu eine politischen Opposition auszuschalten. Hierfür sind alle Mittel recht, auch der Rechtsbruch – genau dies ist es was Ihnen Compact und Jürgen Elsässer vorgeworfen hat. Damit aber Elsässer kein öffentliches Gehör mehr bekommt, hat man ihn nun fälschlicher Weise zu einem Verein umdeklariert und verboten. Den rechtswidrigen Plan, hatte Frau Faeser dabei auch schon offen in einer PK angekündigt, vgl. oben.

Verräterisch ist in dem Zusammenhang auch die Ausdrucksweise der Ministerin des Inneren und für Heimat, wenn Sie sagt: „**ICH** habe das rechtsextremistische Compact Magazin verboten“, vgl. oben. Hier zeigt sich die Auffassung von Frau Faeser was ihre Amtsgeschäfte angeht ganz deutlich. Sie hat eben nicht gesagt, das Innenministerium, oder die BRD habe das Verbot ausgesprochen sind eben „ICH“ höchstpersönlich, ich bin der Staat. Dabei hat sie ja gar nicht das Magazin verboten, sondern einen Verein – den es in Wirklichkeit gar nicht gibt, vgl. oben. Auch darin ist

natürlich die Motivation von Frau Faeser erkennbar, indem sie den Staat (**der Staat bin ich**) als ihr Werkzeug gegen die Opposition betrachtet – was nur wiederum die Aussagen von Elsässer bestätigen.

Die Amtspflichtverletzung ist auch drittgerichtet, da der Kläger von Maßnahme selbst betroffen ist, da das Magazin Compact ihm nicht mehr ausgeliefert werden kann – so wie an ca. 40.000 andere Abonnenten auch.

VI. Verschulden

Von einem Verschulden muss hier ausgegangen werden, weil kein Jurist ernsthaft behaupten kann, dass die Verbotsverfügung gegen einen „Verein“ der keiner ist, nicht schuldhaft begangen wurde. Jedem muss klar sein, dass es sich bei Compact nicht um einen Verein handelt, vgl. oben. Die Beklagte handelt sogar vorsätzlich, jedenfalls nahm sie den Rechtsbruch billigend in Kauf, vgl. oben.

VII. Dem Kläger ist kausal durch diese Maßnahme ein Schaden entstanden, da er für das Abo bezahlte, ihm aber sieben Ausgaben des Jahresabos nun nicht mehr zukommen werden. Hierdurch ist ein Schaden von 40,80 EUR entstanden, vgl. oben. Ein Ersatz ist ebenso wenig möglich.

Demnach ist die zulässige Klage auch begründet.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Pankalla', is centered within a light gray rectangular box.

Gordon Pankalla

- Rechtsanwalt -